



II-11144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

5159/AB

7324/1-Pr 1/93

1993-03-10

zu 520413

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5204/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider,  
Dr. Partik-Pablé, Probst haben an mich eine schriftliche  
Anfrage, betreffend Weitergabe von Informationen durch die  
Staatsanwaltschaft Klagenfurt an die Presse, gerichtet und  
folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft Klagenfurt  
Informationen über das Sachverständigengutachten in  
der Sache No Problem Musiktherapiezentrum Kärnten an  
die Medien weitergegeben hat (siehe APA-Meldung und  
Zeitungsberichte der Neuen Kärntner Tageszeitung und  
des Kurier am 28. Mai 1993)?
2. Wenn ja, hatte zu diesem Zeitpunkt der Vereinsvorstand  
schon Gelegenheit, zu dem Gutachten Stellung zu nehmen?
3. Halten Sie es für vertretbar, von seiten der Justizbe-  
hörden zu diesem Zeitpunkt Informationen an die  
Öffentlichkeit weiterzugeben, die dem von den Ermitt-  
lungen betroffenen gemeinnützigen Verein beträcht-  
lichen Schaden zufügen können?
4. Wie erklärt sich die Information der Staatsanwalt-  
schaft an die Medien, daß Belege für öS 570.000,--  
fehlen würden angesichts des Gutachtens, das auf Seite

DOK 1097P

- 2 -

46 das Belegkonvolut ausdrücklich als vollständig bezeichnet?

5. Wie beurteilt die Staatsanwaltschaft Klagenfurt die Verdachtslage nach der Stellungnahme durch die Vereinsverantwortlichen?
6. Wie werden Sie in Zukunft verhindern, daß in Strafverfahren die Justizbehörden Informationen an die Medien weitergeben, obwohl der Beschuldigte noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, wodurch es zu einer medialen Vorverurteilung kommt, die einen beträchtlichen Schaden für die Betroffenen bedeuten kann?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Auf Grund des durch die Berichterstattung im "Kurier" über angebliche Unregelmäßigkeiten bei der Gebarung des Vereins "No Problem Musiktherapiezentrum Kärnten" ausgelösten Medieninteresses hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt auf Anfragen von Tageszeitungen, des ORF und der APA den jeweiligen Verfahrensstand in der Sache mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ist also nicht aus eigenem an die Medien herantreten; insbesondere hat sie auch keine Presseaussendung hinausgegeben.

Der Leiter der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ist bei seinen Mitteilungen davon ausgegangen, daß angesichts der Subventionierung des Vereins mit Steuergeldern in Millionenhöhe ein Interesse der Öffentlichkeit an Information außer Zweifel stehe und es wegen der Publikmachung der Vorgänge durch den "Kurier" zweckmäßig sei, die klärungsbedürftigen Punkte einzugrenzen und damit die ideellen Zielsetzungen des Vereins (Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen) nicht in einem

DOK 1097P

- 3 -

negativen Licht erscheinen zu lassen. Im übrigen hat er stets darauf hingewiesen, daß die vom Buchsachverständigen festgestellten Gebarungsmängel erst der Aufklärung durch den Untersuchungsrichter im Wege der Vernehmung der Vereinsorgane bedürften und vorher eine abschließende Beurteilung nicht möglich sei.

Die Einholung einer Stellungnahme des Vereinsvorstandes zu dem Gutachten erschien der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zunächst deshalb nicht sinnvoll, weil dieses Gutachten teilweise noch ergänzungsbedürftig war und daher beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Klagenfurt diesbezüglich noch Anträge gestellt wurden.

Zu 3:

Die Medieninformation durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt erfolgte nach deren Darstellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, unter möglichster Wahrung der Interessen der Beteiligten und in dem Bestreben, durch Mitteilung des Verfahrensstandes eine Schädigung der ideellen Zielsetzungen des Vereins durch allfällige in den Medien angestellte Mutmaßungen und Spekulationen über das Ausmaß der in Untersuchung gezogenen Straftaten hintanzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen halte ich die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Klagenfurt für vertretbar.

Zu 4 und 5:

Unter Hinweis auf Art. 20 Abs. 3 B-VG sowie die dem § 23 MedienG und dem § 31 StAG zugrundeliegenden Motive bitte ich mit Rücksicht darauf, daß das Verfahren noch keiner rechtskräftigen Erledigung zugeführt werden konnte, um Verständnis, daß ich von einer Erörterung von Beweisergebnissen Abstand nehme.

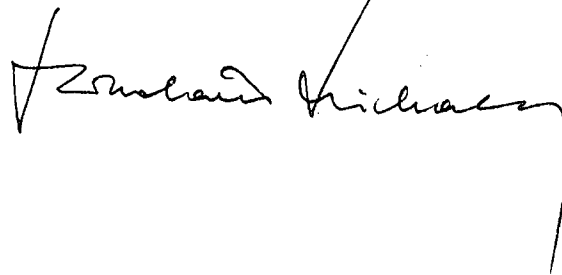
DOK 1097P

- 4 -

Zu 6:

Die Informationstätigkeit der Justizpressestellen ist durch den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 14.3.1984, betreffend Zusammenarbeit mit den Medien, geregelt. Darin wird insbesondere auf bestehende Vorschriften über Geheimhaltung sowie auf die Notwendigkeit der Abwägung des Persönlichkeitsschutzinteresses von Verfahrensbeteiligten auf der einen und des berechtigten Informationsinteresses der Allgemeinheit auf der anderen Seite hingewiesen. Diese Regelungen wurden den Justizbehörden mit Erlaß vom 4.11.1988 in Erinnerung gerufen und zum Teil präzisiert. Nach den bisherigen Erfahrungen halte ich diese Vorschriften für eine ausreichende Grundlage der Tätigkeit der Justizpressestellen.

9. September 1993



DOK 1097P